

Zweckverbandssatzung des Schulverbandes Spantekow

Aufgrund §§ 5 Abs. 2, 149 Abs.1 und 150 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 24.04.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Zweckverbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur / Name / Sitz / Siegel / Verbandsgebiet / Verwaltung

(1) Die Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neuenkirchen, Postlow, Sarnow, Spantekow und Stolpe bilden einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Spantekow“. Er hat seinen Sitz in Spantekow, Schulstraße 8.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und die Umschrift „SCHULVERBAND SPANTEKOW . LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

(4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind.

(5) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Anklam-Land wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist der Träger der Regionalschule mit Grundschule „Johann-Christoph-Adelung“ in Spantekow.

(2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält alle für die Schule erforderlichen Gebäude und Anlagen, stellt das Hilfspersonal und kommt für den Sachbedarf des Schulbetriebes auf.

§ 3

Organe des Zweckverbandes, Verbandsversammlung

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den weiteren Mitgliedern der Mitgliedsgemeinden und der/dem Vorsitzenden der Schulkonferenz als beratendes Mitglied.

(3) Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied.

(4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben in der Schulverbandsversammlung je eine Stimme.

(5) Beratende Mitglieder können nicht zur Verbandsvorsteherin / zum Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

(6) Das Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus der Schulverbandsversammlung aus.

§ 4 Verbandsvorsteher

(1) Für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen wählt die Verbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung, aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und deren/dessen zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender der Schulverbandsversammlung. Für die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

(2) Das Amt Anklam-Land bereitet im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane vor und führt sie aus.

(3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher bleibt nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

§ 5 Arbeitsweise der Verbandsversammlung/ Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft die Schulverbandsversammlung ein. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Die Schulverbandsversammlung beschließt über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Vergabe von Aufträgen

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

(1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370 € monatlich.

(2) Die Stellvertreterin / der Stellvertreter erhält bei Vertretung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers je Tag 1/30 der monatlichen Verbandsvorsteheraufwandsentschädigung.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button

„Schulverband Spantekow Bekanntmachungen“.

Satzungen des Schulverbandes können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Niederschriften von den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung könne auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link / den Button

„Bürgerinformationssystem“

eingesehen werden.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem Sie im Internet verfügbar sind, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgendem Standort:

Spantekow, Rebelower Damm 2

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern und von den Gemeinden, aus deren Gemeindegebiet Schüler (auswärtige Schüler nach § 115 (1) Schulgesetz M-V) die Schule in Anspruch nehmen, eine Umlage, die nach der Schülerzahl der jeweiligen Gemeinde berechnet wird.

§ 9 Änderung der Verbandssatzung

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Ein Beschluss über eine Veränderung der Verbandssatzung, der die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes und der die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs oder die Regelung über den Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern zum Inhalt hat, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 10 Aufnahme von Verbandsmitgliedern / Austritt von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Schulverbandsversammlung kann Gemeinden, die zum Einzugsbereich der Johann-Christoph-Adelung Schule in Spantekow gehören, als Mitglieder in den Schulverband Spantekow aufnehmen.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme eines Mitgliedes bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

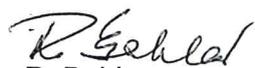
(3) Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gemäß § 152 Absatz 4 Satz 2 und 3 der KV M-V mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung wirksam.

(4) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgelöst. Bei Aufhebung des Verbandes erfolgt die Auseinandersetzung auf der Grundlage des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spantekow, 05.06.2012


R. Bahler
Verbandsvorsteher

